

Rundbrief 2 – Mai 2014

1. Schwarzarbeit – BGH Urt. v. 10.04.2014 – VII ZR 241/13

Der Entscheidung liegt der Sachverhalt zugrunde, dass die Vertragsparteien vereinbart haben, dass für zu erbringende Werkleistungen ein Pauschalbetrag von 13.800 € gezahlt werden sollten, zahlbar in Abständen nach Erteilung von Abschlagsrechnungen, entsprechend dem Bauvorschritt und weitere 5.000 € gemäß Absprache, für die eine Rechnung nicht gestellt werden sollte.

Der BGH stellte hierzu fest, dass der Vertrag insgesamt nichtig sei gemäß § 134 BGB wegen Verstoßes gegen § 1 Abs 2 Nr. 2 SchwarzArbG.

Dies hat zur Folge, dass dem Auftragnehmer wegen der erbrachten Werkleistungen **insgesamt kein Vergütungsanspruch zusteht**, weder Werklohn noch Aufwendungsersatz, auch kein Bereicherungsanspruch. Soweit der BGH in einer früheren Entscheidung (Urt. v. 31.05 1990 – VII ZR 336/89) zumindest dem Auftragnehmer einen Bereicherungsanspruch gegen den Auftragnehmer zubilligte, **hat der BGH diese Auffassung jetzt aufgegeben**.

Bereits durch Urteil vom **01.08.2013 – VII ZR 6/13 hat der BGH** außerdem ausgeurteilt, dass den Auftraggeber aus einem solchen Geschäft auch **keine** Gewährleistungsansprüche zustehen.

Außerdem scheidet ein Rückforderungsanspruch auf bereits gezahlte Vergütung ebenfalls an der Regelung des § 817 Satz 2 BGB. **Gezahlter Werklohn kann mithin nicht rückgefordert werden**

Der BGH hat durch Urteil vom 11.6.2015 – VII ZR 216/14 dies nochmals bekräftigt. Der Leitsatz dieser Entscheidung lautet wie folgt:

- Ist ein Werkvertrag wegen Verstoßes gegen das Verbot des § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG vom 23. Juli 2004 nichtig, steht dem Besteller, der den Werklohn bereits gezahlt hat, gegen den Unternehmer kein Rückzahlungsanspruch unter dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung zu.

2. Bauzeitverzögerung – OLG Köln Urt. v. 28.01.2014 – 24 U 199/12

Immer wieder wird festgestellt, dass die Vergütung/Entschädigung eines Bauzeitverlängerungsanspruchs unzureichend begründet und auch berechnet wird.

Durch das obengenannte Urteil hat das OLG Köln unter Berufung auf die Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 24.02.2005 – VII ZR 225/03; BauR 2005, 861) nochmals ausgeführt, dass die Behinderung darin besteht, dass bestimmte Arbeiten nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden können und hierfür der Auftragnehmer deshalb auch darzulegen und nach § 286 ZPO zu beweisen hat, dass tatsächlich eine Behinderung vorlag und wie lange diese dauerte. Die Folgen der konkreten Behinderung sind dann nach § 287 ZPO zu beurteilen, soweit sie nicht mehr zum Haftungsgrund gehören.

Ein Anspruch auf erhöhte Vergütung wegen Bauzeitverlängerung ist jedoch nur dann begründet, **wenn dem Auftragnehmer tatsächlich und nicht nur kalkulatorisch erhöhte Aufwendungen entstanden sind**. Die Zusatzkosten wegen einer Bauzeitverlängerung müssen ferner vom Auftraggeber durch eine rechtmäßige oder rechtswidrige Behinderung entstanden sein, damit ein Anspruch nach BGB § 642, VOB/B § 2 Abs. 5, 6 oder VOB/B § 6 Abs. 6 besteht.

Die Annahme des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Verhalten des Auftraggebers und der Überschreitung der geplanten Bauzeit **setzt voraus**, dass die Bauzeit mit den von der Preiskalkulation umfassten Mitteln bei ungestörtem Bauablauf hätte eingehalten werden können. **Trifft dies nicht zu**, beruht eine etwaige Überschreitung der vorgesehenen Bauzeit nicht auf einer in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fallende Ursache.

Nur aufgrund einer genauen Beschreibung der Behinderung kann insoweit nach der Auffassung des OLG Köln und des BGH beurteilt werden, inwieweit auf sie zurückzuführende Schäden für den Auftragnehmer entstanden sind. Kann der Auftragnehmer dies nicht darlegen und beweisen, geht dies **grundsätzlich zu Lasten des Auftragnehmers, nicht zu Lasten des Auftraggebers**.

Die Darlegung erfordert eine möglichst konkrete baustellenbezogene Darstellung der Ist- und Sollzustände, die die Bauzeitverlängerung nachvollziehbar macht. Einer graphischen Darstellung durch Balken- oder Netzpläne darf sich der Auftragnehmer hierzu bedienen.

Allerdings hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner Berechnung des Anspruchs wegen Bauzeitverzögerung auch die von ihm selbst verursachten Verzögerungen sowie die Erteilung von Nachträgen zu berücksichtigen. Eine Berechnung, die solche Faktoren außer Acht lässt, **ist unschlüssig**.

Hat der Auftragnehmer bei Zusatzarbeiten ein Nachtragsangebot abgegeben und wurde daraufhin der Nachtrag beauftragt, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die weitere Vergütung, die durch Bauzeitverzögerung hierdurch entstanden sind. Diese hätten in dem Nachtragsangebot eingerechnet werden müssen oder zumindest hätte in dem Nachtragsangebot ein Vorbehalt auf diese eventuell zusätzlich entstehenden Kosten gemacht werden müssen. Eine nachträgliche Berechnung ist ausgeschlossen. Insoweit ist zu verweisen auf die Entscheidung des OLG Köln, Urt. v. 28.11.2011 – 17 U 141/10, IBR 2013, 66.

Erk Winkelmann
Rechtsanwalt – Notar a.D.
Fachanwalt f. Bau- u. Architektenrecht